

Vereinsstatuten

Swiss Association for Compliance and Competition Law (ACCL)

mit Sitz in Pfäffikon/SZ

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Swiss **Association for Compliance and Competition Law (ACCL)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfäffikon/SZ.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation von regelmässigen Zusammenkünften im Bereich des nationalen und internationalen Wettbewerbsrechts. Der Verein möchte dessen Mitglieder im Bereich Wettbewerbsrecht weiterbilden und fördern. Er kann Anlässe auch Nicht-Mitgliedern zugänglich machen.

Der Verein pflegt enge Kontakte zu Hochschulen, insbesondere zur SML der ZHAW, Winterthur, sowie anderen Hochschulen, Behörden und Unternehmen, die sich im Bereich des Wettbewerbsrechts und der Compliance engagieren.

Der Verein unterstützt durch non-pekuniäre Leistungen den CAS „International Competition Law and Compliance“ der ZHAW.

Der Verein führt unter der Domain: www.accl.ch eine Webseite, um über seine Aktivitäten und Veranstaltungen zu informieren.

AGON Partners (www.agon-partners.ch) kann exklusiv Vereinsmitgliedern besondere Konditionen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten anbieten.

3. Award

Der Verein kann jährlich einen Wettbewerb für die beste an einer Schweizer Hochschule geschriebene Arbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) im Bereich Wettbewerbsrecht und/oder Wettbewerbsökonomie durchführen und mit einem Preis (Award) belohnen. Der Vorstand bestimmt hierzu eine Jury, legt die Rahmenbedingungen des Wettbewerbs und die Höhe des Preisgeldes fest.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie über Einnahmen aus Weiterbildungsveranstaltungen. AGON Partners stellt dem Verein spätestens 30 Tage nach seiner Gründung ein unentgeltliches Darlehen über ein Kapital in Höhe von CHF 3'000.-- zur Verfügung.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. AGON Partners hat zu jedem Zeitpunkt zwei aktive

Vereinsmitglieder. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung wird automatisch jeder Teilnehmende des CAS International Competition Law and Compliance der ZHAW. Diese sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Konkurs/Insolvenz.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann die Ausschlussentscheidung an die Vereinsversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

9. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Beschluss über das Jahresbudget;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse;
- g) Bestimmung der Partner;

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Zustimmung der Vertreter von AGON Partners ist für jedes Geschäft zwingend.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, wovon mindestens eine Person von AGON Partners gestellt wird und über ein umfassendes Vetorecht verfügt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Partner

Der Verein kann Partnerschaften mit natürlichen oder juristischen Personen eingehen.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. April 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

.....

.....

Prof. Patrick Krauskopf

Sarah Umbricht